Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **105 (2018)**

Heft 11: **Lernlandschaften : neue Typologien für die Schule**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Von geschassten Musikern und Architekten

Werkvertrag oder Auftrag – oder beides?

Menschen finden zusammen und Menschen trennen sich. Das ist im Privaten nicht anders als im Geschäftsleben. Hier schliesst man Verträge ab, erfüllt seine Pflichten, erhält ein Entgelt, und wenn die Geschäftspartner (Vertragsparteien) erreichen, wozu sie zusammengefunden haben, ist der Vertrag erfüllt und damit ordentlich beendigt. *Tutto bene.*

Aber nicht immer läuft alles rund. Wird das Verhältnis gestört, weil der eine nicht liefert, was er dem andern schuldet, weil das Vertrauen schwindet, man sich zerrüttet oder schlicht entzweit, will man vorzeitig beenden, wozu man sich vertraglich gebunden hat. Es wird geschieden, gekündigt, widerrufen und geschasst.

So erging es auch einem freischaffenden Musiker, der als künstlerischer Leiter sowie als Solist und Dirigent noch für viele Jahre für das Internationale Musikfestival Sion verpflichtet war. Als es ihn zudem in die benachbarte Höhe zog, nämlich zur Organisation des Klassikfestivals in Crans-Montana, war es rasch aus mit der Eintracht im Tal. Man war der Ansicht, dass die neue Verpflichtung nicht mit der Leitung des Festivals Sion vereinbar sei, da sie zu Verwirrung und einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten geführt habe. Das Vertrauensverhältnis war zerstört. Der Vertrag wurde gekündigt, der Musiker geschasst.

Man stritt ums Geld. Der Musiker argumentierte, sein Vertrag unterstehe insgesamt den Regeln des Werkvertragsrechts. Diese sehen in Art. 377 OR vor, dass der Besteller zwar vorzeitig vom Vertrag zurücktreten kann, er den Unternehmer aber vollständig schadlos halten muss (sog. positives Vertragsinteresse: wie wenn richtig erfüllt worden wäre). Gestützt darauf verlangte der Musiker eine Entschädigung für den Gewinn, der ihm aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrags entgangen war. Die Gegenseite hielt entgegen, dass die Vertragsauflösung den Regeln des Auftragsrechts folge. Nach dessen Art. 404 OR kann der Auftrag «von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden» – und zwar im Grundsatz entschädigungslos. Nur ausnahmsweise, nämlich bei unzeitiger Beendigung, schuldet der zurücktretende Teil dem Gekündigten Ersatz des verursachten Schadens. Dabei wird aber nur das sog. negative Vertragsinteresse (wie wenn kein Vertrag abgeschlossen worden wäre) entschädigt, nicht aber ein aus dem beendeten Auftrag entgangener Gewinn.

Die Justiz wurde bemüht. Das Bundesgericht (BGer 4A_129/2017 vom 11. Juni 2018) musste entscheiden, welche Regeln auf die Beendigung des Vertrags zwischen dem Musiker und dem Festival Sion anzuwenden sind: Entweder Art. 377 OR des Werkvertragsrechts mit einem Anspruch auf entgangenen

Der flexibelste Teil des Lehrplan 21

mobil Lernwelten

Lernlandschaft Walzenhausen, persönliche Lernumgebung 2018 umgesetzt.
Mehr Informationen unter mobilwerke.ch/lernwelten/referenzen/schulen-bildungseirichtungen

mobil Werke AG Littenbachstrasse 1 | CH-9442 Berneck | Tel. +41 (0)71 747 81 81 | info@mobilwerke.ch | **mobilwerke.ch**

Gewinn oder Art. 404 OR des Auftragsrechts, das grundsätzlich eine entschädigungslose Kündigungsmöglichkeit vorsieht.

Das Bundesgericht stellte fest, dass sich der zu beurteilende Vertrag aus zwei Teilen zusammensetzte: Einerseits schuldete der Musiker als Solist und Dirigent die Durchführung von Konzerten und damit ein Resultat (ein Werk). Auf diesen Vertragsteil ist nach Auffassung des Gerichts das Werkvertragsrecht anwendbar. Andererseits war er als künstlerischer Leiter für die Programmierung und die Pressearbeit verantwortlich. Damit schuldete er kein objektiv beurteilbares Ergebnis, das als Werk hätte qualifiziert werden können. Das Bundesgericht folgerte deshalb, dass dieser Vertragsteil auftragsrechtlich zu beurteilen ist.

Enthält ein Vertrag Elemente von verschiedenen gesetzlichen Vertragstypen (wie hier: vom Werkvertrags- und vom Auftragsrecht), spricht man von einem gemischten Vertrag. Dann ist nach Auffassung des Bundesgerichts im Einzelfall festzulegen, auf welchen Vertragsteil welche gesetzlichen Regeln angewandt werden. So soll sich etwa die Haftung für werkvertragliche Leistungen nach Werkvertragsrecht, jene für auftragsrechtliche Leistungen nach Auftragsrecht beurteilen. Damit spalten sich die Rechtsfolgen in ein und demselben Vertrag (vgl. BGE 109 II 466). Das ist kompliziert, unpraktisch, wenig sachgemäss und für nicht juristisch geschulte Parteien kaum vorhersehbar, wird vom Bundesgericht aber so gelebt.

Man mag zwar die Rechtsfolgen der Haftung nach Leistungsbereichen aufdröseln. Wenn es jedoch um die Frage geht, welchen Regeln die Beendigung des Vertrags untersteht, sucht das Bundesgericht auch im gemischten Vertrag nach einer einheitlichen Antwort. Im vorliegenden Fall kam es unter Berücksichtigung der Parteiinteressen (und trotz identischer Vergütungshöhe für die beiden Vertragsbereiche) zum Schluss, dass der Schwerpunkt des Vertrags bei der künstlerischen Leitung und damit im auftragsrechtlichen Teil lag. Folglich unterstellte es die vorzeitige Beendigung des Gesamtvertrags integral dem zwingenden Art. 404 OR (jederzeitige Kündbarkeit). Die vom Musiker eingeklagte Entschädigung wurde abgewiesen.

Was hat nun der geschasste Musiker mit dem Architekten zu tun?

Auch der Gesamtvertrag des Architekten enthält sowohl werkvertragliche (z.B. rein planerische) als auch auftragsrechtliche (etwa bauleiterische) Aufgaben. Auch diesen Vertrag qualifiziert das Bundesgericht als gemischt. Die Haftungsfolgen sind aufgrund der Spaltung der Rechtsfolgen schwer vorhersehbar, und die Auflösung untersteht ungeteilt dem Auftragsrecht und damit Art. 404 OR, der es jeder Partei erlaubt, den Vertrag jederzeit einseitig und (ausgenommen zur Unzeit) entschädigungslos zu beenden.

Die Spaltung der Rechtsfolgen wurde in der Lehre schon oft kritisiert. Gerade auch der Rechtssicherheit zuliebe wird eine einheitliche Rechtsanwendung mit klarer Tendenz zum Auftrag propagiert – es entfielen dann etwa die strengen Prüf- und Rügepflichten des Werkvertragsrechts. Allerdings stört im Auftrag die zwingende Auflösungsregel des Art. 404 OR, die schon manchen Planer unsanft aus dem Projekt geschleudert hat.

Mit Blick auf das besprochene Urteil fällt auf, dass das Bundesgericht es (soweit ich sehe) bislang unterlassen hat, nach dem Schwerpunkt eines Gesamtarchitektenvertrags zu fragen. Dieser Schwerpunkt liesse sich durchaus bei den werkvertraglich zu beurteilenden Planerleistungen ausmachen, so dass sich auf die Beendigung des Gesamtvertrags anstelle einer entschädigungslos zu duldenden Auflösung nach Art. 404 OR das Werkvertragsrecht mit der für Planer wohltuenden Schadloshaltungsbestimmung (Art. 377 OR) anwenden liesse. Aufgrund der angesprochenen Tendenz in Richtung Auftrag ist es aber leider unwahrscheinlich, dass das Bundesgericht diese Wertung aufnehmen wird.

— *Patrick Middendorf*
middendorf@amt-ra.ch